



Direktion Schule und Sport

Direktionssekretariat
Neugasse 25
9004 St.Gallen
Telefon 071 224 57 26
Telefax 071 224 52 85

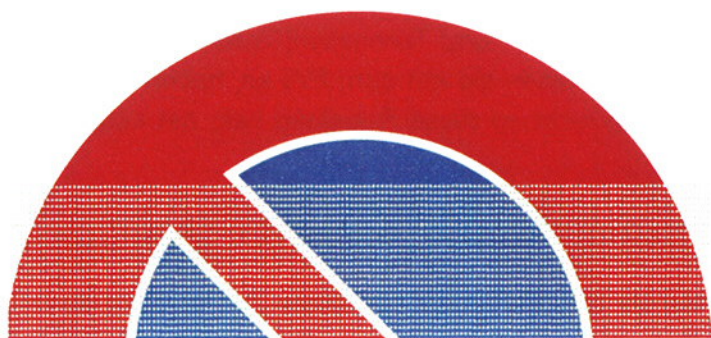
Verteiler:

- Mitarbeitende des Schul- und des Sportamtes
- Externe Nutzer von städtischen Schulräumen und Turnhallen

Bruno Oesch, Direktionssekretär
bruno.oesch@stadt.sg.ch
Telefon 071 224 57 26

St.Gallen, 29. April 2011

Schulhaus- und Turnhallenplätze sind Spielplätze



Sehr geehrte Damen und Herren

Freie, öffentlich zugängliche Räume für Spiel- und Sport sind in den städtischen Quartieren nur vereinzelt vorzufinden. Solche Räume sind die Schulhaus- und Turnhallenplätze. Sie sollen den Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen aus dem Quartier vorbehalten sein. Schulhaus- und Turnhallenplätze sind deshalb keine Parkplätze.

Von dieser Regelung ausgenommen sind einzig markierte Parkplätze. Diese sind an Mitarbeitende vermietet bzw. für Fahrzeuge reserviert, welche für den Schul- und Sportbetrieb notwendig sind. Diese Parkplätze dürfen von Unberechtigten nicht benutzt werden.

Rechtliche Legitimation

Die vorerwähnte Regelung basiert auf einer Motion, welche am 25. März 2003 im Stadtparlament eingereicht wurde. Sie verlangt vom Stadtrat, dass auf städtischen Grundstücken kein freies Parkieren mehr erlaubt sein soll. Parkplätze sollen markiert und bewirtschaftet werden. Nach verschiedenen Abklärungs- und Verhandlungsrunden hat der Stadtrat am 1. Mai 2007 das „Reglement über das Abstellen von privaten Fahrzeugen auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“ (sRS 1991.111) erlassen.



Mitarbeitende halten Vorgaben ein

Die Mitarbeitenden in Schule und Verwaltung haben sich rasch an die neue Vorgabe angepasst. Sie nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel, das Fahrrad, das Moped oder das Motorrad um an ihren Arbeitsplatz zu kommen. Andere, die nicht auf ihr Auto verzichten wollen oder können, bezahlen für den von ihnen genutzten Parkplatz.

Externe Mieter missachten Fahr- und Parkverbot

Leider werden die polizeilich signalisierten Fahr- und Parkverbote von externen Nutzerinnen und Nutzern von Schul- und Sportanlagen oft missachtet. Sie nutzen die Schul- und Sportanlagen vornehmlich abends, also ausserhalb des ordentlichen Schul- und Sportbetriebs. Deshalb gehen sie davon aus, dass für sie das Fahr- und Parkverbot nicht gelte. Sie stellen ihre Fahrzeuge an allen möglichen und unmöglichen Orten ab. Auch die markierten, von Mitarbeitenden gemieteten Parkplätze werden ohne Hemmungen belegt. Dieses wilde, unerlaubte Parkieren wird nicht mehr akzeptiert.

Einheitliche und konsequente Umsetzung

Da externe Nutzer von Schulräumen oder Turnhallen keinen Anspruch auf einen Parkplatz haben, dürfen sie ihr Auto weder auf den Schul- und Turnhallenplätzen noch auf den markierten Parkplätzen der Anlagen abstellen. Reisen sie mit dem PW an, haben sie öffentliche Parkiermöglichkeiten zu nutzen. Wer sich nicht an diese Regelung hält, hat künftig mit Verzögerung und Busse zu rechnen.

Grosszügige Übergangsfrist

Die Monate Mai bis Juli 2011 gelten als Übergangsfrist. In dieser Zeit werden da und dort auch bauliche Massnahmen getroffen um die Zufahrt zu den Anlagen soweit möglich und sinnvoll zu unterbinden. Unsere Mitarbeitenden auf den Anlagen sind angewiesen, falsch abgestellten Fahrzeugen vorderhand eine Hinweiskarte unter den Scheibenwischer zu klemmen. Ab dem 1. August 2011 wird das polizeilich signalisierte Park- oder Fahrverbot konsequent angewendet. Ab diesem Zeitpunkt werden falsch abgestellte Fahrzeuge bei der Stadtpolizei angezeigt und in der Folge von dieser gebüsst.

Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich bitte ans Direktionssekretariat. Die Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite, oben rechts in diesem Schreiben.

Freundliche Grüsse


Bruno Oesch,
Direktionssekretär


Christian Crottogini
Dienststellenleiter SAM


Marcel Thoma
Dienststellenleiter SA

